

§ 1: Name Sitz und Zweck

Die „Mayener Bogenschützen 1978 e.V.“ (MBS) mit Sitz in Mayen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist beim Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar des Schießsports – ausschließlich mit dem Bogen-.

Der Satzungszweck wird erreicht und verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen
- Förderung und Verbreitung des Bogensports

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2: Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden und haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv die Trainingsmöglichkeiten der „Mayener Bogenschützen 1978 e.V.“ nutzen und/oder bei offiziellen Meisterschaften übergeordneter Verbände oder bei sonstigen Turnieren an den Start gehen. Die inaktiven Mitglieder können ihren Status jederzeit, mit einer Frist von 30 Tagen, in den Status aktiv ändern. Aktive Mitglieder können ihren Status zum Ende des Geschäftsjahres in inaktiv ändern. Bogensportinteressierten bieten wir die Möglichkeit für maximal 1 Monat am offiziellen Training teilzunehmen. Die Mitgliedschaft ist per schriftlichen Vordruckantrag zu beantragen und bedarf - nach einer Probezeit von maximal 6 Monaten ab Eingangsdatum des Aufnahmeantrages beim Vorstand – der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Während der Probezeit wird eine Kostenpauschale von 1/12 des anfallenden Jahresbeitrages/pro Monat – abgerundet auf volle EURO erhoben, die bei Aufnahme auf den Mitgliederbeitrag angerechnet wird. Die Aufnahmegerühr und der Jahresbeitrag werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, anzugeben einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form. Der Austritt wird in schriftlicher Form bestätigt.
- durch Rückstand der Zahlung des Jahresbeitrages über das erste Quartal des Geschäftsjahres hinaus
- durch Ausschluss, bei einstimmigen Beschluss, des geschäftsführenden Vorstandes.
Vor der Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist ein Widerspruch innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Entscheidung zulässig. Die entgültige Entscheidung treffen die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der (eventuell außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- durch Auflösung des Vereins

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- o grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder/und des geschäftsführenden Vorstandes
- o vereinsschädigendes Verhalten
- o grob unsportliches Verhalten aus dem sich Nachteile für andere Mitglieder ergeben

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge.

- durch Tod des Mitglieds

§ 2a Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegerühr und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15.02. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied sind und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt. Es können auch Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzender, Ehrensportwart, Ehrengeschäftsführer usw.) ernannt werden, wenn Sie aus ihrem Amt ausscheiden und mehr als 15 Jahre das Amt inne hatten. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen wie ein ordentliches Mitglied. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Verwaltungsgorgane

Die Verwaltungsgorgane des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Vorstand**Der Vorstand besteht aus:**

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem Kassenwart
5. dem Geschäftsführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstrechlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über gewährte Aufwandsentschädigungen bzw. abgeschlossene Dienstverträge. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz (Nachweis durch entsprechende Belege) gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für die Mayener Bogenschützen 1978 e. V. entstanden sind.

Die unter 1. bis 5. aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind im Vereinsregister eingetragen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende allein
- der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand.

§ 6 Aufgabenverteilung

Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln / Haftung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

Jedes Vorstandsmitglied (Geschäftsführer sowie Erweiteter) kann für satzungsgemäße Zwecke Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen oder dem Vereinszweck dienende Ausgaben tätigen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jährlich festgelegt. In der Geschäftsordnung werden die Beträge aufgeführt und bei Anpassung durch die Mitgliederversammlung entsprechend aktualisiert. Die Ausgabe ist dem Kassenwart zwecks Disposition frühzeitig mitzuteilen. Ausgaben sind per Beleg nachzuweisen.

§ 8 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, und zwar

- in den Jahren mit gerader Endzahl den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart
- den Jahren mit ungerader Endzahl den Vorsitzenden, den Sportwart und den Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen. Sie entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies 49 % der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Wahlen erfolgen je Vorstandssitz in einzelnen Wahlgängen in geheimer Wahl, bei nur einem Wahlvorschlag durch Abstimmung per Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann nicht vor Ablauf eines vollen Geschäftsjahres geändert werden. Die anwesenden ordentlichen Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Antrag und Beschluss sind im Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die jeweils gefassten Beschlüsse und Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vereinstreffen

Die Mitglieder treffen sich monatlich einmal, um sportliche Belange zu besprechen. Der Termin wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sollte auch die Geselligkeit und Kameradschaft gepflegt werden. Das Vereinslokal wird jährlich bei der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur mit Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der gewählte Vorstand kann im Falle der Vereinsauflösung, beginnend mit der Einbringung eines entsprechenden Antrages, bis zur Löschung im Vereinsregister nicht zurücktreten. Kommissarisch berufene Mitglieder sind vorher zu entlasten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Club der Behinderten und ihrer Freunde e.V. (CBF), Mayen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.